

Richtlinien für die Durchführung von Umzügen

1. Allgemeiner Hinweis

Fastnachtsumzüge und sonstige Umzüge (Brauchtumsveranstaltungen) bedürfen, da sie Straßen und Plätze mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO.

2. Anforderungen an die Festwagen

Die eingesetzten Fahrzeuge (Zugmaschinen und maximal ein Anhänger) müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Das Gleiche gilt für die Lenkung. Hydraulische Vorrichtungen sind mechanisch gegen Druckverlust abzusichern.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen über ein amtliches Kennzeichen verfügen (kein rotes Kennzeichen). Beim Festumzug muss eine Kopie der gültigen Betriebserlaubnis mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge, die bauartbedingt auf eine Maximalgeschwindigkeit von 6 km/h begrenzt sind.

Für die eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgeschlossen sein, die die Haftung für Schäden beim Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen des Festumzuges abdeckt. Generell sind Risiken durch die Kfz-Haftpflicht abgedeckt. Die Teilnahme an einem Umzug muss dem Versicherer aber vorher mitgeteilt werden. Ein zusätzlicher Beitrag ist aber nicht erforderlich. Es wird empfohlen, eine Bestätigung über den Versicherungsschutz bei solchen Veranstaltungen bei seinem Versicherer anzufordern.

Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge (Zugmaschinen und Anhänger) muss eine Verkleidung an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden endet. Die Verkleidung muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt. Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, damit vermieden wird, dass Personen unter den Zugwagen gelangen können. Ebenso sind die Zugmaschinen mit Verkleidungen (Schürzen) zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht.

Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren.

Zur Vermeidung von Schadensfällen sind Festwagen von mindestens zwei Personen zu begleiten. Sofern örtliche bzw. fahrzeugbedingte Umstände es erfordern (eingeschränkte Rundumsicht, enge Straßen, langes Fahrzeug etc.), sind mindestens vier Begleitpersonen einzusetzen.

Fahrzeuge und Anhänger, die keine wie oben beschriebene Verkleidung bzw. Schürze haben, müssen durch Begleitpersonen (mindestens 18 Jahre alt) abgesichert werden. Dies kann mit Hilfe von Seilen erfolgen, die von den Begleitpersonen beidseits über die gesamte Länge des Fahrzeugs mit einem Sicherheitsabstand von ca. 2 Metern gespannt werden. Bei längeren Fahrzeugen empfiehlt sich, alle 6 Meter einen Seilträger zu platzieren.

Die Festwagen dürfen die Regelmaße nach der StVZO/StVO nicht überschreiten:

Breite	2,55 m
Höhe	4,00 m (gilt auf für den Transport von Personen)
Länge	18,00 m (Zugmaschine mit Anhänger)
	12,00 m (Einzelfahrzeug)

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden* und auf denen Personen befördert werden, müssen auf eigene Kosten von einem amtlich anerkannten Sachverständigen** begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen, muss ebenfalls während des Festzuges mitgeführt werden.

*Wesentliche Veränderungen sind vor allem Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

** Neben amtlich anerkannten Sachverständigen dürfen auch Prüfsachverständige von anerkannten Überwachungsorganisationen die technischen Überprüfungen durchführen.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Innenbereich (Ladefläche etc.) zum Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen. Auch sind die Aufbauten so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug sowie andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

Die Ladefläche der Festwagen bzw. Anhänger muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein (z.B. eine Brüstung oder ein Geländer).

Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) mitzuführen (PG 12 bedeutet ein Feuerlöscher mit 12 kg Inhalt).

Wagen mit Geschäftswerbung sind nicht erlaubt.

Wegen der Festzugteilnahme von Musikgruppen soll bei Festwagen auf das Mitführen von Beschallungsanlagen grundsätzlich verzichtet werden.

Pferde und Pferdegespanne sind nicht zum Festzug zugelassen.

3. Anforderungen an die Fahrzeugführer

Die Führer der Fahrzeuge müssen die Fahrerlaubnis (Führerschein), die Fahrzeugpapiere (Fahrzeugschein bzw. Betriebserlaubnis) und die Bestätigung über den Versicherungsschutz bei sich führen.

Die eingesetzten Fahrzeuge (Zugmaschinen und Anhänger) können mit der Fahrerlaubnis der Klasse 5 geführt werden, wenn

- die Zugmaschine eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit bis zu 32 km/h hat und
- der Zug oder einzelne Fahrzeuge von land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen vermietet oder auf andere Weise überlassen worden sind,
- der Zug vom Land- oder Forstwirt selbst oder von einer in seinem Betrieb beschäftigten Person geführt wird und
- der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird und hierfür gekennzeichnet ist,
- und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

4. Personenbeförderung, An- und Abfahrt

Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind. Auf den Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern, Zugverbindungen oder in Frontladern dürfen sich keine Personen aufhalten.

Die Personenbeförderung auf den Festwagen und Anhängern während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.

Für die Personenbeförderung im Veranstaltungsraum muss auf den Motivwagen/Anhängern für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen (Geländer bei Stehplätzen 1 m, bei ausschließlich Sitzplätzen 0,8 m). Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein. Zustiege sollten möglichst hinten sein, keinesfalls zwischen Zugmaschine und Anhänger.

Bei Mitfahrt von Kindern ist mindestens eine erwachsene Aufsichtsperson je vier Kinder auf dem Anhänger vorgeschrieben.

5. Verhalten während des Umzuges

Die Fahrzeugführer und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahrweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen eine Geschwindigkeit von **6 km/h** (Schritttempo) nicht überschritten werden.

Das Austeilen von nicht teilnehmerbezogenem Werbematerial ist generell untersagt. Broschüren, Postkarten, Hand- bzw. Flugzettel teilnehmender Vereine etc. sollen nicht geworfen, sondern von Hand verteilt werden. Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.

Flaschen, Kartons, Verpackungen etc. dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden.

Es dürfen keine Böllerschüsse oder Knallkörper abgefeuert werden.

Es ist ein Mindestabstand zwischen den Zugnummern von 5 Metern einzuhalten.

Allerdings ist darauf zu achten, dass der Zug nicht durch größere Lückenbildung unterbrochen wird. Tanzvorführungen oder sonstige Einlagen, die den Zug zum Stehen bringen, sind deshalb grundsätzlich nicht zulässig.

Den Weisungen der Polizeibeamten und Ordner ist unbedingt Folge zu leisten!

6. Haftpflicht- und Unfallversicherung der Teilnehmer

Am Umzug teilnehmende Vereine, beispielsweise Sport- oder Gesangsvereine, müssen in der Regel eine gesonderte Haftpflichtversicherung für kurzfristige Veranstaltungen abschließen, da ihre Mitwirkung an einem Festzug nicht dem satzungsgemäßen Vereinszweck entspricht.

Zugteilnehmer sind nicht über den Veranstalter unfallversichert, sondern nehmen auf eigenes Risiko teil. Eine Unfallversicherung muss deshalb von jeder teilnehmenden Gruppe selbst abgeschlossen werden.